
S 9 SO 3378/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 3378/23 ER
Datum	09.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 548/24 ER-B
Datum	22.04.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 9. Februar 2024 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

Au^{1/4}ergerichtliche Kosten sind auch f^{1/4}r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Gew^{1/4}hrung von Prozesskostenhilfe f^{1/4}r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gr^{1/4}nde

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 09.02.2024 hat keinen Erfolg.

I.

Der 1954 geborene Antragsteller, der bei der IKK classic freiwillig kranken- und pflegeversichert ist (vgl. Bl. 101 VA), erhielt zun^{1/4}chst vom Landkreis E1 bis einschlie^{1/4}lich August 2022 Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zw^{1/4}lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Eine Regelaltersrente bezieht der

Antragsteller nicht, da er die Mindestversicherungszeit nicht erfüllt (vgl. Bl. 244 ff. VA).

Zum 01.05.2022 schloss der Antragsteller mit D1 (im Folgenden Vermieter) einen Mietvertrag über eine 3-Zimmer-Wohnung in F1, W1 StraÙe. Hierfür wurde eine monatliche Kaltmiete von 600,00 Euro vereinbart (vgl. Bl. 283 ff. VA). Am 02.05.2022 beantragte er erstmals bei der Antragsgegnerin die Gewähr von Grundsicherungsleistungen. Hierbei gab der Antragsteller u.a. an, als Berater geringfügig für die Firma B1 in G1 tätig zu sein. In der Folgezeit legte er hierzu Lohnabrechnungen, aus denen sich ein schwankendes Einkommen ergibt, vor.

Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 17.10.2022 (Bl. 211 VA) wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit ab. Ein erstes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beim SG Freiburg blieb erfolglos (vgl. Beschluss vom 08.11.2022, â S 9 SO 2979/22 ER -), im anschließenden Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg (-â Lâ 2â SOâ 3280/22 ER-B -) wurde die Antragsgegnerin verpflichtet dem Antragsteller vorläufig Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung des maßgeblichen Regelsatzes, der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Anrechnung des monatlichen Einkommens abzüglich der maßgeblichen Freibeträge ab Oktober 2022 bis März 2023 zu gewähren. In diesem Verfahren legte der Antragsteller eine Bescheinigung seines Vermieters vom 22.12.2022 vor, wonach Zahlungsrückstände bei der Miete bestanden und unmittelbar die Kündigung drohe, falls weitere Zahlungsrückstände entstünden (Bl. 13 Akte L 2 SO 3280/22 ER-B).

In der Folgezeit wurden dann Leistungen der Grundsicherung von der Antragsgegnerin bis 30.09.2023 gewährt. Für den Zeitraum vom 09.10.2023 bis zum 31.12.2023 wurde die Antragsgegnerin im Beschluss des SG Freiburg vom 27.10.2023 (- S 14 SO 2654/23 ER -; vgl. Bl. 639â ff.â VA) verpflichtet dem Antragsteller Grundsicherungsleistungen zu gewähren und hierbei den Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1, die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung, Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich insgesamt 610,80 Euro abzüglich des um Fahrtkosten und Freibeträge bereinigten Erwerbseinkommens berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 08.11.2023 (Bl. 651 VA) lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Fortzahlung von Grundsicherungsleistungen ab dem 01.10.2023 erneut ab und wies â unter anderem â den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch des Antragstellers mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.2023 (Bl. 681 VA) zurück. Dagegen ist seit dem 03.01.2024 unter dem Aktenzeichen S 9 SO 38/24 beim SG Freiburg eine Klage anhängig.

Bereits am 23.12.2023 hat der Antragsteller beim SG Freiburg vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem er die Verpflichtung der Antragsgegnerin auf Gewähr von Leistungen für die Monate Januar 2023, Februar 2023, März 2023 (wörtlich; gemeint wohl Januar bis März 2024) nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter) begehrt, gestellt. Hier hat der Antragsteller

u.a. erklärt, dass er entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin in F1 wohne. Wenn er allerdings der Nebentätigkeit nachgehe, gehe er zur Bank in D2. Dort habe er Parkmöglichkeiten und die Möglichkeit bequem zur Bank zu kommen, was er in F1 nicht habe. Er hat weiter ausgeführt, dass er sowohl die Mieten als auch die Nebenkosten über R1 âZahlweise Barzahlen/viacashâ und nicht per Überweisung oder im Lastschriftverfahren bezahle. Das Gas sei zwischenzeitlich abgestellt worden. Trotzdem müsse er die Zählerkosten in Höhe von 10,00 Euro tragen. Die Stromkosten würden derzeit 79,00 Euro betragen. Für seine Nebentätigkeit leihe er sich ein Fahrzeug oder bekomme es von seinem Arbeitgeber (vgl. eidesstattliche Versicherung vom 10.01.2024, Bl. 25 f. SG-Akte). Der Antragsteller hat zudem weitere Unterlagen, wie aktuelle Kontoauszüge, Zahlungsbelege sowie eine Vollstreckungsankündigung der IKK classic und aktuelle Lohnnachweise (vgl. Bl. 27 ff. bzw. Bl. 65 ff. SG-Akte) vorgelegt. Ergänzend ist eine Erklärung des Vermieters vom 23.01.2024 vorgelegt worden, in der dieser mitteilt, dass ein Mietrückstand von 14 Monatsmieten bestehe und er daher aktuell eine Kündigung wegen ausbleibender Zahlungen beabsichtige (Bl. 71 SG-Akte).

Das SG hat sodann mit Beschluss vom 09.02.2024 die Antragsgegnerin im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens Sâ 9â SOâ 38/24, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII wie folgt zu gewähren: für Januar 2024 in Höhe von 216,01 Euro und für Februar 2024 und März 2024 Zug um Zug gegen Vorlage der Entgeltabrechnungen für den jeweiligen Vormonat in Höhe des Regelbedarfs nach Regelbedarfsstufe 1 abzüglich des durch die Entgeltabrechnung des Vormonats nachgewiesenen Einkommens, bereinigt um den 30%igen Freibetrag nach [Â§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) und den Pauschbetrag für Arbeitsmittel nach [Â§ 3 Abs. 5 DVO Â§ 82 SGB XII](#) in Höhe von 5,20 Euro. Im Übrigen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden. In der Begründung des Beschlusses hat das SG u.a. ausgeführt, dass ein Anspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin auf ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII dem Grunde nach wie vor zwar nicht abschließend nachgewiesen sei, aber aufgrund der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung und unter Berücksichtigung des hohen Gewichts des hier in Rede stehenden Grundrechts auf Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums mit der für eine vorläufige Regelung erforderlichen Wahrscheinlichkeit dem Grunde nach glaubhaft gemacht worden sei. Weitere Ermittlungen blieben dem Hauptsachverfahren vorbehalten. Zu übernehmen seien zunächst der Regelbedarf abzüglich des um den 30%igen Freibetrag sowie den Pauschbetrag für Arbeitsmittel. Allerdings habe bei der Berechnung ein Absetzbetrag für Fahrtkosten gemäß [Â§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2a Durchführungsverordnung \(DVO\) zu Â§ 82 SGB XII](#) nicht berücksichtigt werden können, da dieser nach Satz 1 dieser Norm die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs voraussetze. Über ein solches verfüge der Antragsteller nach seinen Angaben nicht, er leihe sich danach vielmehr ein Fahrzeug seines Arbeitgebers zu noch unbekannten Bedingungen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hätten mangels Nachweis

ebenfalls bislang nicht berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich der begehrten Unterkunfts-kosten (Nettokaltmiete) werde ein Anordnungsanspruch zwar durch den vorgelegten Mietvertrag, die eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers und die Bescheinigung des Vermieters vom 23.01.2024 gestützt. Das Gericht teile jedoch aufgrund der Gesamtumstände die Zweifel der Antragsgegnerin an einer rechtlich wirksamen Verpflichtung zur Mietzahlung und es bedürfe hier weiterer Ermittlungen im Hauptsachverfahren, z.B. Vernehmung des Vermieters als Zeugen. Jedenfalls sei insoweit kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden. Zwar könne drohende Wohnungs- und Obdachlosigkeit einen Anordnungsgrund für Leistungen für Unterkunfts-kosten begründen. Diese Gefahr müsse allerdings konkret bestehen und durch substantiierten und nachvollziehbaren Vortrag glaubhaft gemacht werden (vgl. LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 05.10.2016 – L 3 AS 3210/16 ER-B- juris, Rn. 11 f.). Hier habe zwar der Vermieter dem als langjährigen Freund bezeichneten Antragsteller unter dem 24.01.2024 bescheinigt, dass dieser seit 01.05.2022 in seiner Mietwohnung W1str. in F1 wohne, lediglich sieben Monatsmieten in bar bezahlt habe und daher ein Mietrückstand von 14 Monaten bestehe; ferner, dass er, d.h. der Vermieter, daher aktuell (aktuell) die Kündigung wegen der ausbleibenden Zahlungen beabsichtige. Berücksichtige man allerdings auch vor dem Hintergrund des behaupteten langjährigen Freundschaftsverhältnisses dass der derselbe Vermieter in einem früheren einstweiligen Rechtsschutzverfahren laut Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 11.01.2023 (- L 2 SO 3280/22 ER-B -) bereits mit Schreiben vom 22.11.2022 bestärkt habe, dass unmittelbar eine Kündigung drohe, falls weitere Zahlungsversumnisse eintreten würden, und dass eine Kündigung trotz der erheblichen seither angeblich angefallenen weiteren Zahlungsrückstände tatsächlich weder angedroht noch ausgesprochen worden sei, reiche die unbestimmte Erklärung, nunmehr sei eine Kündigung beabsichtigt (Immer noch? Wieder? Wann genau? Unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls?) zur Glaubhaftmachung eines konkret drohenden Verlusts der Unterkunft nicht aus.

Gegen den seinem Bevollmächtigten am 13.02.2023 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 20.02.2024 Beschwerde zum LSG Baden-Württemberg erheben lassen und u.a. ausgeführt, dass der Vermieter das Mietverhältnis bisher nicht gekündigt habe, liege wirklich nur daran, dass dieser nicht wolle, dass der Antragsteller obdachlos werde. Der Antragsteller hat zudem weitere Unterlagen vorgelegt, u.a. aktuelle Kontoauszüge, Nachweise über die Krankenversicherungsbeiträge, aktuelle Verdienstbescheinigungen sowie zwei eidesstattliche Versicherungen und zwar eine von ihm und eine von seinem Vermieter. Dieser hat in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 25.03.2024 folgendes (wörtlich) erklärt:

Ich habe die Wohnung W1straße, an R2 vermietet und er wohnt auch dort. Ich erhalte die Miete (600 €) und NK-Vorauszahlung (50 €) von R2 in Bar. Die Nebenkosten für die Wohnung (Strom, Heizung) selbst trägt R2 selbst. Über die diesbezüglichen Kosten kann ich keine Aussagen machen. Der Mietrückstand beläuft sich zur Zeit auf etwa 10.400 €, da R2 nach meinem Kenntnisstand nicht durchgängig Leistungen der Grundsicherung erhalten hat.

Der Antragsteller beantragt (sachdienlich gefasst),

den Beschluss des Sozialgerichtes Freiburg vom 9. Februar 2024 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen f  r die Monate Januar 2024, Februar 2024 und M  rz 2024 nach SGB XII (Grundsicherung im Alter) zu gew  hren sowie dem Antragsteller Prozesskostenhilfe f  r das Beschwerdeverfahren zu bewilligen und T1 als Prozessbevollm  chtigten beizuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zur  ckzuweisen.

Mit Schreiben vom 02.04.2024 hat sie mitgeteilt, dass die Bedarfe f  r die Kranken- und Pflegeversicherung nach entsprechendem Nachweis nunmehr bei der Leistungsgew  hrung im streitigen Zeitraum ber  cksichtigt worden seien und die Leistungen auch entsprechend des Beschlusses des SG und unter den obigen Erg  nzungen vollst  ndig bis zum 31.03.2024 zur Auszahlung gebracht worden seien.

Bereits am 26.03.2024 hat der Antragsteller einen weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutzes f  r die Monate April bis Juni 2024 beim SG Freiburg gestellt (vgl. Beschluss des SG Freiburg vom 05.04.2024 â   S 9 SO 832/24 ER -, die hiergegen zum LSG Baden-W  rttemberg erhobene Beschwerde vom 15.04.2024 â    [L   2 SO 1160/24 ER-B  ](#) ist noch anh  ngig).

II.

Die am 20.02.2024 beim LSG Baden-W  rttemberg eingegangene Beschwerde ist gem    [   172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach [   173 SGG](#) insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begr  ndet.

Nach [   86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Ver  nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden k  nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorl  ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh  ltnis zul  ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n  tig erscheint ([   86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n  tig erscheint ([   86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragsteller nach einer Interessenabw  gung unter Ber  cksichtigung der Umst  nde des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Mayer-Ladewig/Keller /Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023,    86b Rn. 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbed  rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind

glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung \[ZPO\]](#)). Dabei begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen Prüfung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 02.05.2005 -[1Â BvR 569/05](#) -, [BVerfGK 5, 237](#), 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen – insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz – wiegen (vgl. BVerfG [NJW 1997, 479](#); [NJW 2003, 1236](#); [NVwZ 2005, 927](#)). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus [Art. 1 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ist im Eilverfahren eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so ist bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen eine Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (BVerfG Beschluss vom 14.03.2019 –[1Â BvR 169/19](#)– juris Rn. 15; LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 13.10.2005 –[LÂ 7Â SOÂ 3804/05 ER-B](#)– und vom 06.09.2007 –[L 7 AS 4008/07 ER-B](#)– jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist allein die Leistungsgewährung für die Monate Januar 2024 bis März 2024. Dies ergibt sich schon aus dem eindeutigen Antrag des Antragstellervertreeters in erster und zweiter Instanz. Folgerichtig hat das SG auch nur über diesen Zeitraum im angefochtenen Beschluss entschieden. Nicht zuletzt sind die Monate April 2024 bis Juni 2024 Gegenstand eines weiteren Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. Beschluss des SG Freiburg vom 05.04.2024 –[S 9 SO 832/24 ER](#)–, hiergegen erhobene Beschwerde vom 15.04.2024 –[L 2 SO 1160/24 ER-B](#)–). Ebenfalls nicht mehr streitgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller überhaupt einen Anspruch dem Grunde nach gegen die Antragsgegnerin hat, denn das SG hat die Antragsgegnerin mit dem angefochtenen Beschluss verpflichtet, dem Antragsteller Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII unter Berücksichtigung des maßgeblichen Regelbedarfs nach Regelbedarfsstufe 1 abzüglich des durch die Entgeltabrechnung des Vormonats nachgewiesenen Einkommens, bereinigt um den 30%igen Freibetrag nach [Â§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) und den Pauschbetrag für Arbeitsmittel nach [Â§ 3 Abs. 5 DVO Â§ 82 SGB XII](#) in Höhe von 5,20 Euro zu gewähren. Die Antragsgegnerin hat den Beschluss vom 09.02.2024 nicht angefochten, dieser ist damit hinsichtlich der Verpflichtung bestandkräftig geworden und die Antragsgegnerin hat die Leistungen für die Monate Januar bis März 2024 in dieser Höhe bereits ausbezahlt.

Die so verstandene Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Der angefochtene Beschluss des SG Freiburg vom 09.02.2024 ist nicht zu beanstanden. Der Antragsteller hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keinen Anspruch auf höhere Leistungen nach dem SGB XII gegen die Antragsgegnerin glaubhaft gemacht. Das

SG hat zutreffend die rechtlichen Grundlagen f  r die vom Antragsteller begehrten Leistungen dargelegt und zutreffend ausgef  hrt, dass bei einer Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Leistungsw  hrung f  r Januar 2024 bis M  rz 2024 als Bedarf des Kl  gers jeweils nur der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 abz  glich des durch die Entgeltabrechnung des Vormonats nachgewiesenen Einkommens, bereinigt um den Freibetrag und den Pauschbetrag f  r Arbeitsmittel, ber  cksichtigt werden k  nnen und daher vor allem die   bernahme der Kosten f  r Unterkunft und Heizung sowie h  herer Fahrtkosten abzulehnen ist, weil diese Bedarfe nicht ausreichend nachgewiesen worden sind. Dem schlie  t sich der Senat nach eigener Pr  fung uneingeschr  nkt an und sieht deshalb von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr  nde weitgehend ab (vgl. [    142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Erg  nzend ist wie folgt auszuf  hren:

Soweit der Antragsteller im Beschwerdeverfahren weiter die   bernahme der Kosten f  r Unterkunft und Heizung begehrt, ist derzeit offen, ob ein solcher Anspruch besteht. Denn auch nach dem Vortrag im Beschwerdeverfahren und den zu den Kosten der Unterkunft und Heizung vorgelegten Unterlagen ist nach wie vor nicht nachgewiesen, dass der Antragsteller einer ernsthaften Mietzinsforderung ausgesetzt ist und daher ein Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung besteht. Dies wird aller Voraussicht nach     worauf das SG in seiner Entscheidung ebenfalls hingewiesen hat     erst im Rahmen des Hauptsacheverfahrens, z.B. durch eine Vernehmung des Vermieters als Zeugen, zu kl  ren sein. Wie das SG geht auch der Senat davon aus, dass aber selbst bei Bestehen eines solchen Anspruchs vorliegend kein Anordnungsgrund gegeben ist. Bei der im Rahmen des [    86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zu treffenden Pr  fung, ob eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich ist, ist eine wertende Betrachtung im konkreten Einzelfall erforderlich. Entsprechend haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren des Eilrechtsschutzes zu den Kosten der Unterkunft zu pr  fen, welche negativen Folgen im konkreten Einzelfall drohen, wenn diese nicht gezahlt werden (vgl. hierzu z.B. LSG Baden-W  rttemberg Beschluss vom 23.02.2024     [L 3 AS 261/24 ER-B](#)     juris, Rn. 22). Der Antragsteller hat hier aber auch im Beschwerdeverfahren nicht darlegen k  nnen, dass ihm bei einem Abwarten bis zum Abschluss der Hauptsache ein alsbaldiger Wohnungsverlust droht. Der Vermieter hat bislang, obwohl er dies bereits mit Schreiben vom 22.11.2022 f  r den Fall weiterer Zahlungsver  umnisse angedroht hat, das Mietverh  ltnis nicht gek  ndigt, obwohl nach seinen Angaben die Mietr  ckst  nde weiter angewachsen sind. Vielmehr hat der Vermieter in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 25.03.2024 zuletzt zwar dargelegt, dass nicht unerhebliche Mietschulden des Antragstellers bestehen. Aussagen zu einer m  glichen K  ndigung der Wohnung hat er, obwohl er diese im o.g. Schreiben und dann im Schreiben vom 24.01.2024 erneut in Erw  gung gezogen hat, in der nun vorgelegten eidesstattlichen Versicherung nicht gemacht. Dies deckt sich mit den Angaben des Prozessbevollm  chtigten in der Beschwerdebegr  ndung, dass der Vermieter nicht wolle, dass der Beschwerdef  hrer obdachlos werde und nur allein deshalb noch nicht gek  ndigt habe. Nach alledem droht eine (unmittelbare) K  ndigung des Mietverh  ltnisses und ein Verlust der Wohnung f  r den

Antragsteller also gerade nicht und ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache ist nach alledem zumutbar.Â

Ein Anordnungsanspruch auf hÄhere Leistungen ergibt sich auch nicht aufgrund der vom Antragssteller geltend gemachten Kosten fÄr Haushaltsstrom in HÄhe von 79,00 Euro und Kosten fÄr den GaszÄhler in HÄhe von 10,00 Euro pro Monat. Bei den Kosten der Versorgung mit ElektrizitÄt handelt es sich, da der Antragsteller seine Wohnung grundsÄtzlich mit Gas beheizt, bereits begrifflich nicht um Kosten der Unterkunft und Heizung (vgl. hierzu auch Bayerisches LSG Urteil vom 18.01.2011Â â L 8 SO 25/10Â -, juris, Rn. 65). Die Kosten fÄr ElektrizitÄt sind nÄmlich Bestandteil der Regelleistung und mÄssen aus dieser gedeckt werden.

BezÄglich der geltend gemachten Kosten fÄr den GaszÄhler ist zumindest ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden. Der Senat kann hier offen lassen, ob ein Anspruch auf diese Kosten Äberhaupt besteht. Der Antragsteller trÄgt hier zwar vor, das Gas sei abgestellt worden, weil er die BeitrÄge nicht bezahlt habe, er mÄsse die Kosten fÄr den GaszÄhler aber dennoch bezahlen. Bislang sind aber weder Unterlagen fÄr das Abstellen des Gases sowie die Geltendmachung der Kosten fÄr den GaszÄhler vorgelegt worden. Aber selbst wenn diese Kosten Äbernommen werden mÄssten, ist hier das Vorliegen eines Anordnungsgrundes zu verneinen. Eine besondere Dringlichkeit, welche das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen wÄrde und den Erlass einer einstweiligen Anordnung trotz der insoweit bestehenden Bedenken hinsichtlich des Anordnungsanspruchs rechtfertigen kÄnnte, ist hier nicht gegeben. Das SG Freiburg hat im Rahmen der Verpflichtung der Antragsgegnerin einen Absetzbetrag ausÄ ErwerbseinkommenÂ nach [Â§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) berÄcksichtigt, welcher dem Antragsteller daher monatlich zusÄtzlich zur VerfÄgung steht. Mit diesen BetrÄgen kann der Antragsteller eine mÄglichlicherweise in geringer HÄhe von 10,00 Euro bestehende Unterdeckung jedenfalls vorÄbergehend ausgleichen.

Soweit der Antragsteller in der BeschwerdebegrÄndung noch die fehlende Äbernahme der BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung bemÄngelt hat, ist auch hier schon kein Anordnungsgrund (mehr) gegeben, nachdem der Antragsgegner inzwischen mit Schreiben vom 02.04.2024 mitgeteilt hat, dass aufgrund des vorgelegten Nachweises diese nun Äbernommen worden seien.

Auch hinsichtlich der vom Antragsteller weiterhin begehrten Fahrtkosten â hier macht er vor allem Spritkosten geltend â ist darauf hinzuweisen, dass auch im Beschwerdeverfahren fÄr die geltend gemachten Kosten keinerlei Nachweise vorgelegt worden sind, zumal der Antragsteller gar nicht Äber ein eigenes Kraftfahrzeug verfÄgt (vgl. Â§ 3 Abs. 6 DVO zu [Â§ 82 SGB XII](#)).

Nach alledem war die Beschwerde zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

III.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird gemäß [Â§ 73a SGG](#) i.V.m. [Â§ 114 ZPO](#) abgelehnt. Hinreichende Erfolgsaussichten waren bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung nicht gegeben, wie sich aus dem oben Dargestellten ergibt.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)). Â

Â

Erstellt am: 11.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024